



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 133. Ein besonderes Herkommen wegen des Fahrens der Braut- und
Leichenwagen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Diese Entscheidung scheint mir auch ganz richtig zu seyn, da nicht abzusehen ist, aus welchem Grunde der Dienstherr die Ueberlassung des bestimmten Dienstes an andere verhindern kann, da es ihm, vorausgesetzt, daß sonst keine Diensterschwerung damit verknüpft ist, ganz gleichgültig seyn muß, ob er den Dienst im nämlichen Maaße diesem oder jenem zum Vortheile verrichtet; zumahl er nichts dadurch gewinnen würde, wenn solcher an einen andern nicht überlassen werden könnte, weil solchenfalls der Dienstherr ihn mit gleicher oder einer andern gleichkommenden Arbeit belegen könnte und würde.

Puffendorf Observ. jur. univ. Tom. I.
Obf. 121. §. 5. 6. 9. 12.

§. 132. Zum Schluß dieses Capitels bemerke ich noch, daß im Lande keine sogenannte, mit Leibeigenschaft verbundene, Zwangsdienste hergebracht sind. Ich erinnere mich nur eines einzigen Falles von Rabe N. 15. zu Ehrdissen, im Amte Derlinghausen, dessen Söhne und Töchter, gleich nach der Confirmation, ein halbes Jahr gegen freye Kost den Zwangsdienst leisten oder dafür respective 3 Rthl. und 1½ Rthl. bezahlen müssen. Dieser Colonus ist aber im Jahre 1787 von Preußen eingetauscht, mithin erst durch den Austausch in die Verhältnisse der übrigen Landes-Untertanen getreten.

§. 133. Ein besonderes Herkommen ist auch noch, daß verschiedene Untertanen gewisse Spann-Ort-Lage mit Pflügen, Düngen, Holz- und Herndtefuhren verrichten müssen.

fen.

fen. Die Zahl derselben geht nicht über 8, und werden die Holzfuhrn gewöhnlich im Herbst und Winter verrichtet; daher die Martini- und Weihnachtsfuhrn. Auch erhalten einige Untertanen dafür jährlich Handdienstage, weil sie in vorkommenden Fällen die Braut- und Leichenwagen fahren. So leistet z. B. Berend Klocke N. 25. in der Bauerschaft Ehrsen und Breden, Amts Schötmar, an Bicker N. 3. daselbst jährlich drey Handdienste, wofür dieser jene Fuhrn der Todten und Lebendigen zu verrichten schuldig ist.

9. Capitel.

Vom Zehnten und den übrigen Zinspflichten, als Pachtorn, Hühnern und dergl.

§. 134. Die gewöhnlichen und bekanten Eintheilungen des Zehntens übergehe ich, und schränke mich nur auf drey Sattungen, nämlich: den rauhen, Sack- oder Korn- und den Fleisch- oder Blutzehnten ein. Gewöhnlich ist es der rote Theil der Früchte und das rote Stück des Viehes. Einige wenige Zehntherren erhalten aber auch von dem nämlichen Lande den 5ten und den 11ten.

Die hiesigen Gesetze verordnen darüber folgendes:

Vom zehntbaren Lande soll die Frucht nicht eher, als bis der Zehnten davon gezogen ist, weggeführt werden; der Zehntherr ist aber schuldig, gleich beim Aufbinden des Kornes denselben ausziehen zu lassen; widrigen Falls bleibt der Zehnten auf seine Gefahr liegen.

Das